Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012)

Unter dem Gesichtspunkt vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Stand: 12. Mai 2021

Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz und der Bäderhygieneverordnung 2012

1. Einrichtungen nach dem BHygG
   - Hallenbäder
   - Künstliche Freibäder
   - Warmsprudelbäder (Whirl Pools)
   - Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
   - Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
   - Bäder an Oberflächengewässern
   - Kleinbadeteiche
   - Badegewässer

Diese umfassen auch Nebeneinrichtungen (z.B. Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Stege, Einstiegshilfen, Liegeflächen, Ruheräume, Liegewiesen).

2. Allgemeines

Die Einhaltung der Bestimmungen des BHygG und der BHygV bietet weitreichenden Schutz vor einer Übertragung von Krankheiten beim Baden.

Das Badewasser in **Beckenbädern** unterliegt einer Aufbereitung. Filtration und Desinfektion sind wirksame Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Krankheitserregern (wie z.B. Bakterien und Viren).

Das Badewasser von künstlich zum Baden errichteten **Kleinbadeteichen** wird keiner Desinfektion unterzogen. Daher muss in Kleinbadeteichen eine wesentlich höhere Verdünnung durch ein größeres Wasservolumen und eine geringere Nutzung durch Badende im Vergleich zu Beckenbädern erreicht und eingehalten werden. Mit den Bestimmungen der

BHygV wird daher die Nutzung durch Badegäste im Verhältnis zur Größe eines Kleinbadeteiches (Volumen, Fläche) begrenzt.

Weitere Regelungen betreffen Bäder an **Oberflächengewässern**, wie an Seen und Flüssen; bestimmte (Bereiche der) Oberflächengewässer sind sog. „Badegewässer“, die im BHygG und in der Badegewässerverordnung (BGewV) auf Basis einer EU-Richtlinie geregelt sind.

Ob eine **Infektion mit SARS-CoV-2 beim Baden** (über Wasser/Luft/Kontakt von Person zu Person) in Kleinbadeteichen und Oberflächengewässer möglich sein kann, ist – aufgrund der fehlenden Datenlage – nicht sicher bekannt.

In gechlortem Wasser (Beckenbädern) erscheint hingegen eine Krankheitsübertragung von umhüllten Viren wie SARS-CoV-2 äußerst unwahrscheinlich.

Auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse über andere, bereits umfangreicher untersuchte Corona-Viren und das - wenn derzeit auch noch limitierte - Wissen über SARS CoV-2 kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Infektionsrisiko im Badewasser gering ist, wenn die Bestimmungen von BHygG, BHygV und BGewV (Bewirtschaftung hinsichtlich der Qualität) eingehalten werden.

Zusätzliche Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19, wie die Beschränkung der Anzahl der Personen in Einrichtungen nach dem BHygG sind der noch fehlenden Erfahrung geschuldet und werden mit zunehmendem Wissen anzupassen sein. Die Beschränkung der Anzahl der Badenden muss in Badewasser ohne Desinfektion weitergehend erfolgen, als in Badewasser mit Aufbereitung und Desinfektion.

Die Übertragung des SARS-CoV-2 erfolgt in erster Linie von Person zu Person über Tröpfcheninfektion (wie beim Sprechen, Niesen, Husten), indirekt auch über mit Nasen-Rachen-Sekret kontaminierte Flächen und Gegenstände. Daher sind auch in allen Einrichtungen nach dem BHygG grundsätzlich zumindest dieselben Regeln wie an anderen Orten des öffentlichen Raumes einzuhalten.

Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen nach dem BHygG zu verhindern, ist die **Einhaltung eines Mindestabstands** unerlässlich. Dies gilt vor allem auch an den Beckenrändern und in Nichtschwimmerbecken (Plaudern im Wasser). Dazu ist an die Eigenverantwortung der Nutzer dieser Einrichtungen zu appellieren, ohne die die Umsetzung dieser Regelung nicht möglich ist. Möglichen Schmierinfektionen über Gegenstände oder

Flächen muss durch **verstärkte Reinigungs- und Hygienemaßnahmen** entgegengewirkt werden. Allgemein ist auf die Notwendigkeit des **häufigen und gründlichen Händewaschens** hinzuweisen.

Die Empfehlungen wurden unter Beiziehung des Expertengremiums Bädertechnik und Bäderhygiene im BMSGPK erarbeitet.

Empfehlung für eine kontrollierte Wiederöffnung (unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen)

Zugangsbeschränkungen – Limitierung des Badebesuchs – Stufenplan:

Die Empfehlungen umfassen:

- Künstliche Freibäder
- Bäder an Oberflächengewässern
- Kleinbadeteiche
- Badegewässer
- Hallenbäder
- Warmsprudelbäder (Whirl Pools)
- Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
- Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

Was ist vom Betreiber zu beachten:

- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig in Innenräumen aufhalten, dass pro Badegast 20m² zur Verfügung stehen.
- Badegäste dürfen nur eingelassen werden, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Badegast hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- In der gesamten Badeanlage ist auf die Einhaltung der Mindestabstände durch die Badegäste und deren Eigenverantwortung sich selbst und anderen gegenüber hinzuweisen und auf die Einhaltung der gesetzten Maßnahmen und der angepassten Badeordnung zu achten. Können Mindestabstände nicht eingehalten werden, werden Zutritte zu limitieren sein. Eine lückenlose Überwachung wird hingegen nicht möglich und daher auch nicht geschuldet sein.

- Bei sämtlichen Becken und Warmsprudelwannen (Whirlwannen) in Innenräumen, bei Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern ist auf eine wirksame Lüftung zu achten.
- Zur Planbarkeit des Besuches einer Einrichtung:
  Der Kartenvorverkauf ist möglichst über Internet oder sonstige Vorverkaufsstellen abzuwickeln, sodass nur möglichst wenige Karten vor Ort gekauft werden müssen.
- Vor den Ein- und Ausgängen, dem Kassenbereich und vor allfälligen Verkaufsstellen:
  - Abstandsmarkierungen in einer Distanz von mindestens 2m anbringen;
  - um den Aufenthalt generell zu vermeiden, Sitzgelegenheiten bei Bedarf nur für Personen mit Einschränkungen zur Verfügung stellen;
  - Leitsysteme mit Markierungen, um den Besucherstrom zu organisieren.
- Generelle Informationen für Badegäste:
  Diese sind an mehreren, gut sichtbaren Stellen in der Badeanlage auszuhängen und an die notwendige Mitarbeit der Badegäste bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu appellieren (Mindestabstandsregeln und Händewaschen), um den Badebetrieb aufrecht halten zu können.
- Information am Becken:
  - Beckenbad: Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken befinden können. Dies unter dem Hinweis auf die Abstandsregel von 2m zwischen den Badenden (Berechnungsgrundlage: 6m² pro Person).
  - Warmsprudelbad (Whirl Pool): Abstandsregel von mindestens 2m einhalten (z.B. durch die Maßgabe, dass nur jeder zweite oder dritte Platz besetzt werden darf).
- Information am Kleinbadeteich:
  - Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Kleinbadeteich befinden können. Dies unter dem Hinweis auf die Abstandsregel von 3-4m zwischen den Badenden (Berechnungsgrundlage: mindestens 25m² des Badebereiches pro Person).
  - Bei bereits nach der BHygV vorgesehenen und aufgestellten Informationstafeln: die Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Kleinbadeteich befinden dürfen, ist dahingehend abzuändern, dass pro Person eine Wasserfläche (des Badebereichs) von mindestens 25m² zur Verfügung steht.
- Zwischen den einzelnen Liegen:
  Es ist ein Abstand mit einer lichten Weite von mindestens 2m einzuhalten. Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander die Abstandsregeln nicht. Dies gilt auch für in einer gemeinsamen Wohneinheit untergebrachte Gäste (Gästegruppe).
- Wegstrecken:
  Diese sind vorzugsweise als „Einbahnregelungen“ einzurichten.

- Stege:
  Zu- und Abgänge sowie die Wegstrecken am Steg und Einstiegsstellen in das Wasser sind freizuhalten.
- Sammelumkleiden:
  Es ist ein Abstand von mindestens 2m einzuhalten (z.B. durch Limitierung der Kästchen oder durch einen Hinweis, wonach die Badegäste beim Zugang zur Umkleide solange zu warten haben, bis der Mindestabstand eingehalten werden kann).
- Duschen:
  Es ist ein Abstand von mindestens 2m einzuhalten (darüber hinaus ist auf die regelmäßige Spülung der Duschen zu achten, um stagnierendes Wasser zu vermeiden).
- Attraktionen (z.B. Rutschen) und Sprungtürme:
  - vor Rutschen, sonstigen Attraktionen und Sprungtürmen mit Wartezeiten: es sind am Boden Abstandsmarkierungen mit einem Abstand von mindestens 2m anzubringen;
  - bei Rutschen und Sprungtürmen gilt es zu verhindern, dass Personen gedrängt am Aufstieg oder auf den Plattformen stehen (z.B. durch ebenerdiges Warten auf den Aufstieg);
  - bei Wasserrutschen, die mit nicht aufbereitetem Wasser betrieben werden, ist ein Benützungsintervall von zumindest 30 Sekunden einzuhalten, da ausgespülte Nasen-Rachen-Sekrete nach dem Aufprall in nicht desinfiziertes Wasser gelangen;
  - bei Sprunganlagen in nicht aufbereitetes Wasser ist ein Benützungsintervall von zumindest 30 Sekunden einzuhalten, da ausgespülte Nasen-Rachen-Sekrete nach dem Aufprall in nicht desinfiziertes Wasser gelangen;
  - –Rutschhilfen: auf diese ist entweder zu verzichten oder, wenn diese für eine sichere Benützung erforderlich sind, eine Wischdesinfektion zwischen den Nutzungen sicherzustellen.
- Saunaanlagen sowie Warmluft- und Dampfbäder:
  a) Eine Öffnung ist unter der Voraussetzung möglich, dass eine Benutzung ausschließlich durch eine Person oder durch im gemeinsamen Haushalt lebende Personen oder durch Personen, die gemeinsam ein(e) Zimmer/Suite/Ferienwohnung/Ferienhaus nutzen und in einer klaren zeitlichen oder räumlichen Trennung erfolgt:
     - **in zeitlicher Abfolge (Terminvergabe):** in Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. in Beherbergungsbetrieben und Thermen, pro Zimmer/Suite/Ferienwohnung/ Ferienhaus bzw. pro Wohnung in Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten; zwischen den einzelnen Nutzungsdurchgängen erfolgt eine kurzzeitige Stoßlüftung und Pause von 15-20 Minuten;

- **bei räumlicher Trennung:** in Beherbergungsbetrieben, wenn ein einzelnes Zimmer, eine Suite, eine in sich abgeschlossene Ferienwohnung oder ein Ferienhaus über eine Einrichtung nach dem BHygG verfügt und diese ausschließlich durch deren Gäste benützt wird;

b) für eine darüberhinausgehende Nutzung von Saunaanlagen sowie Warmluft- und Dampfbädern in Gemeinschaftseinrichtungen, sohin für die gleichzeitige Benützung durch mehrere Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht zu einer Gästegruppe gehören, ist in der Kabine jedenfalls ein Abstand von zumindest 2m in jede Richtung einzuhalten.
Vor der Kabine: Es ist eine Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig in der Kabine befinden dürfen, unter Hinweis auf die 2m Abstandsregel anzubringen. Als Bemessungsgrundlage wird eine Fläche von 4m² der Gesamtfläche der Kabine pro Nutzer empfohlen.
Aufgüsse sind zulässig, von Wedeln ist jedoch abzusehen, um Tröpfchen und Aerosole nicht zusätzlich zu verbreiten. Die Badegäste sind darauf hinzuweisen.

- Bei Warmsprudelwannen ist der Abstand zwischen den Wannen von mindestens 2m zu beachten.
- Hygienepläne sind den derzeit erhöhten Anforderungen anzupassen, z.B. durch eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungs- und Desinfektionszyklen.
- Es ist ein verstärktes Augenmerk auf die Reinigung bzw. Wischdesinfektion von Kontaktflächen (z.B. Handläufe, Haltestangen bei Rutschen) und die Händehygiene zu legen.
- Auf das Verleihen von Ausrüstung (z.B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen) ist zu verzichten oder eine Desinfektion zwischen den Benutzungen sicherzustellen.
- Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion nach den Vorgaben der BHygV sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind (Nachweis durch Listung in den Verzeichnissen der ÖGHMP oder VAH).

Was ist vom Badegast zu beachten:

- Abstand halten: Es ist generell ein Abstand von mindestens 2m von Person zu Person einzuhalten (Eigenverantwortung!). Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander die Abstandsregeln nicht. Dies gilt auch für in einer gemeinsamen Wohneinheit untergebrachte Gäste (Gästegruppe).
- Abstandsmarkierungen und geänderte Badeordnung (Aushänge, Beschilderungen) beachten.

- Liegeplätze/Aufenthaltsplätze:
  a) Zwischen den einzelnen Liegeplätzen/Aufenthaltsplätzen ist ein Abstand von mindestens 2m in alle Richtungen einzuhalten. Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander die Abstandsregeln nicht. Dies gilt auch für in einer gemeinsamen Wohneinheit untergebrachte Gäste (Gästegruppe).
  b) Die maximal zulässige Anzahl an Personen in Becken, Kleinbadeteichen, Sauna-, Warmluft- und Dampfbadkabinen ist zu beachten.
- Becken:
  Im Wasser (aufbereitet und desinfiziert) ist auf einen Abstand von 2m zu achten (kurzzeitige Unterschreitungen ausgenommen).
- Oberflächengewässer und Kleinbadeteiche:
  Im Wasser (nicht aufbereitet und nicht desinfiziert) auf einen Abstand von 3-4m achten (kurzzeitige Unterschreitungen ausgenommen).
- Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder:
  In den Kabinen ist ein Abstand von mindestens 2m in jede Richtung einzuhalten. Aufgüsse sind zulässig, von Wedeln in der Saunakabine ist jedoch abzusehen, um Aerosole nicht zusätzlich zu verbreiten.
- Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander die Abstandsregeln nicht. Dies gilt auch für in einer gemeinsamen Wohneinheit untergebrachte Gäste, sofern die betroffenen Einrichtungen nach BHygG einem Beherbergungsbetrieb angeschlossen sind.

Anmerkung hinsichtlich Gastronomiebereich, Sport- und Spielplätze: Es wird auf die diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen verwiesen.

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at